

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Juwi Wind GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

10. Mai 2011

Auskunft

Aktenzeichen: 61.1/610-02/09

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KS Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 25 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Kappel, Kludenbach, Metzenhausen, Reckershausen und Reich

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 24 der 25 beantragten Windkraftanlagen in den Gemarkungen Kappel, Kludenbach, Metzenhausen, Reckershausen und Reich wird genehmigt. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die Genehmigung der Anlage Me5, Koordinate 2598661 5538113, wird ver sagt.**
- IV. Die auf 238.250,80 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen werden (Rückbau mit Bodenentsiegelung).



„Die Ortsgemeinde ... verpflichtet sich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus Ziffer 2.4 der Genehmigung nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz Aktenzeichen 61.1/610-02/09 vom 10.05.2011 bis zum endgültigen Rückbau der WEA zu dulden.“

Eine Kopie des Vertrages ist uns vorzulegen.

2.5 Immissionsschutz

die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a.

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 03.09.2009 mit den Nachträgen vom 25.06.2010 und 25.02.2011
- die Schattenwurfprognose der Juwi GmbH vom 08.03.2011

und folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

2.5.1 Lärm

2.5.1.1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 darf zu allen Tageszeiten zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

103,4 dB(A)

2.5.1.2 Folgende der beantragten Windenergieanlagen (WEA) dürfen nachts in der Zeit **von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** nur leistungsreduziert mit folgenden Schallleistungspegel betrieben werden, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Seriensteuerung und die Unsicherheit der Vermessung:

WEA OGR 4, WEA Klu 1, WEA Re 1 → 102,5 dB(A)

Bei dieser Betriebsweise darf die elektrische Leistung der Windenergieanlagen maximal **2000 KW** betragen.

2.5.1.3 Die Windenergieanlage mit der Kennzeichnung **WEA OGR 3** darf nachts in der Zeit von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** nicht betrieben werden.

2.5.1.4 Für die nachstehend genannten Immissionspunkte dürfen die von den beantragten Windenergieanlagen erzeugten Geräuschen unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Seriensteuerung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsrechnung nachfolgende Grenzwerte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1.1	Reckershausen, mögliches Wohngebiet nördlich am Brühlweg	Nachtzeit	39 dB(A)
IP 2.1	Sonnenhof Nord, mögliches Ferienhaus Nordseite	Nachtzeit	40 dB(A)
IP 2.2	Sonnenhof Nord, mögliches Ferienhaus Westseite	Nachtzeit	40 dB(A)
IP 2.4	Sonnenhof Nord, mögliches Ferienhaus Ostseite	Nachtzeit	40 dB(A)
IP 7	Metzenhausen, mögliches Wohngebiet	Nachtzeit	40 dB(A)



IP 9	Kludenbach, Wohngebiet im „Wäldchen“	Nachtzeit	40 dB(A)
IP 15-2	Forsthaus Faas südwest	Nachtzeit	45 dB(A)
IP 17	Reich, Wohnhaus „Im Bruch“ 17	Nachtzeit	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.5.1.5 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist an dem maßgeblichen Immissionspunkt – Metzenhausen, mögliches Wohngebiet (IP 7) – der unter 2.5.1.4 genannte Grenzwert entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.5.1.6 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 2.5.1.5 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.5.1.7 Die in der Nr. 1.2 für die WEA OGR 4, WEA Klu 1 und die WEA Re 1 genannten Beschränkungen des Nachbetriebes können erst aufgehoben werden, wenn durch eine Immissionsmessung nachgewiesen wird, dass auch im leistungsoptimierten Betrieb von 2300 KW die unter Nr. 1.4 festgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt ebenso für den unter Nr. 2.5.1.3 nicht zugelassenen Nachbetrieb der WEA OGR 3. Zum Zwecke der Messung dürfen die vorgenannten Windenergieanlagen zur Nachtzeit betrieben werden.

2.5.1.8 Die unter den Nr. 2.5.1.2 und 2.5.1.3 genannten Windenergieanlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monate den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

2.5.1.9 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Enercon E-82 E2, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.5.1.10 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzuschalten.

2.5.2. Schattenwurf

2.5.2.1 Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten